



Rs. 72  
1.

Edictum vom 28. Julij. A. 7. Ad.

Zur Befehlung des Vorberuff = Beynd.



**F**riderich/  
 von Gottes Gnaden/  
 König in Preussen / Marggraf zu  
 Brandenburg / des Heil. Röm.  
 Reichs Erzh. Camerer und Chur-  
 fürst Souverainer Prinz von Bra-  
 nien / Neuschatel und Vallengin, zu  
 Magdeburg / Cleve / Bülich / Verge / Steettin / Pommern /  
 der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in  
 Schlesien zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg /  
 Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden /  
 Schwerin / Rakeburg / und Möderß / Graff zu Hohenzob-  
 lern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstem-  
 Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam /  
 Marquis zu der Behre und Blißingen / Herr zu Raven-  
 stein / der Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bü-  
 tow / Arlay und Breda / &c. &c.

Geben hiermit allen und jeden Unseren Praelaten / Grafen / Herren /  
 denen von der Ritterschafft / Verwesern / Haupt- und Ambt-Leuten /  
 Magistraten in Städten und Flecken / Gerichts-Obriheiten / Ver-  
 walteren / Schulzen in Dörffern / wie auch insgemein allen Unseren  
 Unterthanen Unserer Chur- und Marck Brandenburg / dies- und jen-  
 seits der Oder und Elbe / nebst Entbietung Unserer gnädigsten Grusses /  
 zu vernehmen / wasgestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden /  
 daß Unser unterm 28. Julij 1705. wieder die Profanation und Enthe-  
 ligung des Sabbath- Tages publicirtes Edict nicht weniger als die  
 vorige von Jahren zu Jahren mehr und mehr außser Acht gelassen / und  
 darüber sonderlich von denen Magistraten in Städten / wie auch von  
 denen Gerichts-Obriheiten und Kirchen Patronis auff dem Lande mit  
 solchem

X

solchem Ernst und Nachdruck / als sich gebähret / eine Zelthero nicht gehalten / sondern allerhand Vberordnungen nachgesehen / ja solches vorfichtlich umb privat - Nutzens willen / oder aus anderen particularieren Absichten ausszer Augen gesetzt und wan ja darüber noch hat wollen gehalten werden / zu weissen gar an dieseinge / welche die Häuser verordneter massen zu visitiren bestellet / Hand angeleget worden: Wann Wir nun dannhero nöthig befunden / solchane Inconuenientien und Vberordnungen durch reuovirung und schärfung solchane Unser Edicts nachdrücklich zu begegnen: Als setzen / wollen und verordnen Wir hiermit und Krafft dieses / daß nicht allein über selbiges bey Vermeidung unten gesetzter Straffe gehalten / sondern auch inbesonder alles dasjenige / wordurch der Gottes - Dienst / welcher fürnemlich auff diesen Tag so wohl öffentlich in denen Kirchen durch Anhörung des Wortes Gottes / Singen und Psalmen / als auch in denen Häusern durch allerhand Christliche übungen gepfleget werden muß / gehindert und zurück gesetzet wird / abgeschaffet / und zu dem Ende alle Gewerbe und Handthierungen eingestellet / die Kram - Buden geschlossen / keine Märkte gehalten / noch auch sonst einige Ess- und Trinck - Waaren / ehe und bevor Nachmittag die Glocke fünf geschlagen / verkauffet / und in specie der Fisch - Markt / an denen Orten / da er am Sonntage gehalten wird / ehe nicht / als nach gänzlich in allen Kirchen vollendetem Gottes - Dienst gehalten werden solle.

Fürnemlich ist Unser allergnädigster und ernstlicher Wille / daß auff dem Sonntag keine Banquette oder Gastereyen des Mittags / auch des Abends keine weitläufige Gast - Mähl und Lustbarkeiten gehalten / weniger Hochzeiten an selbigem Tage angestellet / fürnemlich aber in denen Wein - Bier - Zunft - Häusern und anderen Orten / wo geschencket wird / keine Gäste gesetzet / noch Wein - Bier - Brandtwein / vor 5. Uhren Nachmittag verschencket oder verkauffet werden solle / ausgenommen / was reisende Leute / oder auch sonst die Kranken zu ihrer Erquickung / oder andere Einwohner und Soldaten zu ihrer unentbehrlichen Lebens - Nothdurfft bedürffen / welches ihnen doch solchenfalls zu keiner andern Zeit als zwischen 11. und 12. Uhren Mittags abzuhohlen erlaubet / und hernach die Schencken bey Vermeidung ohnaußbleiblicher Straffe bis 5. Uhr Abends wieder geschlossen seyn sollen; Wie dann

dann auch zwar nach dieser Zeit an Männiglichen dergleichen Ge-  
träncke kan verlassen werden / aber nur zum nöthigen Gebrauch / und  
nicht zur Sausseren oder anderen üppigen Gelagen / wo für die Schen-  
cken selber / wann sie darwider gehandelt / nachdrücklich angesehen wer-  
den sollen.

Und weilten auch mehrmahlen angemercket worden / daß diejenige/  
welche nach Unserer Residentzien oder andere Städte Zufuhre gethan/  
es also eingerichtet / daß sie / ungeachtet sie wegen der Nähe des Orts es  
nicht nöthig haben / zu solchen Reisen des HErrn Tag zu Hülffe genom-  
men / wodurch derselbe entweder in der Hin- oder Rück- Reise entbeiliget/  
und die Knechte und Mitreisende vom Gottes- Dienste abgehalten / dem  
armen Viehe auch die ihnen gebührende Ruhe entzogen worden; So  
soll solches hinführo nicht allein gänzlich verboten und abgestellt seyn/  
sondern es wird auch allen und jeden Stadt- Obrigkeitten und Gerich-  
ten / dahin die Zufuhre geschieht / ernstlich anbefohlen / wann derglei-  
chen Wagen bey ihnen ankommen / selbige nach gehaltenem Markt oder  
geschehener Lieffering ehe nicht zu dimitiren / bis Sie ein Gewisses  
vor die Armen erlegt / Uns auch diejenige / welche sie abgefertiget ha-  
ben / zu fernerer Bestraffung so fort anzuzeigen.

Ferner sollen am Sonntage keine Lust- oder Spazier- Fahrten / es  
sehe von Unseren Bedienten / Officieren oder Bürgeren angestellet/  
auch die Thore zu dem Ende von Morgenfrühe bis Abends umb 5. Uhr  
verschlossen gehalten und niemanden ausser denen Posten und Reisenden  
geöffnet / diejenige auch / welche sich an denen Thoren melden / genau  
examiniert / und wann sich findet / daß sie nur zur Lust hinaus fahren  
wollen / angehalten / dem Magistrat angezeigt und mit einer Straffe  
von 20. Thln. belegt werden / welche auch stat hat und zu exigiren ist/  
wann sie die Nacht etwann hintergangen / und nach ihrer Zurückkunft  
convinciret werden könten / daß sie spazieren und zur Lust ausgefah-  
ren gewesen; Jedoch können die Einwohner in denen Vorstädten zu  
Fuß ein- oder ausgehen / nur daß es nicht unter denen Predigten ge-  
schehe; Und diejenige / welche im Frühling oder Sommer vor den  
Thoren sich der Garten-Lust bedienen / sollen gleichfalls des Sontags  
ehe nicht als umb 5. Uhr herausgelassen werden / auch hernach bey guter  
Zeit sich nach Hause wieder verfügen.

Des Sonntages soll durchgehends alles Spielen / so von dem Glück dependiret / es habe Nahmen wie es wolle / gänzlich verboten / abgeschaffet und einzestellet / diejenige Spielt / aber / so in einem exercitio corporis und Leibes-Bewegung bestehen / auch sonst erlaubt seynd / nicht ehe / als nach der in dem am 18. Januarii 1703. publicirten Sonntags-Edict gesetzten Zeit der 5. Uhren / verstatet und daneben mäszig und zwischen wenig Personen / auch nicht bis in die späte Nacht hinein gebraucht / sárnenlich aber dabey alle verdáchtige Gesellschaftt von lüderlichem Frauen-Volck und anderen Personen / vermieden / und absonderlich keine Zusammenkunft zum Spiele / es habe Nahmen wie es wolle / in einer Schencke / Krug oder Wirths-Hause / als welches zum Trunck und anderen üppigkeiten nur Anlaß geben würde / verstatet werden: Damit auch Mániglich von dem verderblichen Spielen so viel mehr abgehalten werde: So sollen diejenige / welche notoriè solch in sich ergeben / davon gleichsam eine Profession und Handwerck machen / und sich und ihre Familien durch solches unordentliche Leben und verderbliche Spielen zu Grunde richten / nicht allein bey denen Kirchen und Armen-Kassen sich keiner assistenz und hülfte zu erfreuen haben / sondern auch von der Justitz jedes Orts und denen Fiscalischen Bedienten vorgefordert und vorkommenden Umständen nach in eine ansehnliche Geld-Busse / wann sie des Vermögens seynd / condemniret / sonst aber mit Gefángniß / oder anderer Leibes-Straffe belegt werden:

Und weiln der Sonntag / wie imgleichen der allerheiligste Nahme des grossen Gottes durch nichts so sehr / als das bey dem spielen vorgehende grausame Fluchen nebst der Buzucht und Hurerey / so in denen Schencken / Cabarets und Herbergen vorzugehen pflegen / profaniret und entheiligt wird: So sollen dergleichen Flúcher / Lástierer und Hurerey nicht allein anderen zum Abscheu auff vorgesezte Art bestraffet / sondern auch diejenige / welche dergleichen öffentliche Herbergen / Schencken und Spiel-Häuser halten / und Leuthe / so dem spielen nachgehen / oder sonst verdáchtig seynd / darinnen auffnehmen / für die bey ihnen vorgehende exccesse zu antworten schuldig und gehalten seyn / auch wegen solcher Scandalen und Uergernissen eben so hoch / als die Thäter selbst / bestraffet werden. Imgleichen wan sich zutritte / daß ein Trunckener des Sonntags auff der straffe gesehen / oder des Nachts durch unanständiges

ständiges schreyen gehört würde: so soll derselbe alsofort ohne Ansehen der Person durch die Militz oder Stadt-Diener aufgehoben / und folgenden Tages darnach geforschet werden / wo und durch was vor Gelegenheit er zu dem übermäßigen Trincken sich verfahren lassen / da daß der schencke / oder der und dieselige / so daran schuld gewesen / nebst demselben zur gebührenden straffe sollen gezogen werden.

Und ob wohl in Unseren allhiefigen Residentzien / wie auch anderen städten / wo Unsere Völcker einquartieret seynd / absonderliche Wachten herumgehen / welche die schencken und Gäste / so betroffen werden / auffheben und in die Haupt-Wachten bringen sollen: so beschlen Wir jedoch allen und jeden Magistraten so wohl in Unseren allhiefigen Residentzien / als auch in allen andern städten Unserer Chur- und Marck Brandenburg hiermit allergnädigst und ernstlich / auff alles flüssige Ucht zu haben / durch ihre Stadt-Diener / welchen hinführo zu ihrer sicherheit und mehreren Nachdruck ein Unter-Officier nebst ein paar Musquetirern / so ofte sie es verlangen / oder es nöthig erachtet wird / zugegeben werden soll / die Wein- und Bier-schencken / auch Zünfft- Thee- und Caffee-Häuser in der Stadt sowohl / als vor den Thoren / auch den so genannten Wedding / vor Unsere hiesige Residentzien ohne Unterscheid der Nation und Jurisdiction, es halten selbige gleich Refugirte / Franckosen / Pfälzer / Schweitzer / oder andere Exmirtre / visiciren zu lassen / und die überreter sofort zur gefänglichen Haft in die Wachten / oder auch in den Bürgerlichen Gehorsam zu bringen / damit selbige / anderen zum Exempel, gehörig bestraffet werden können / dieselige / so hierwieder gehandelt zu haben / in hiesigen Residentzien betreten werden / sollen nach Inhalt derer vorigen Edictorum, als welche Wir sämtlich hiedurch allergnädigst renoviren und geschärffet haben wollen / mit einer arbitrairen Geld-straffe / welche Wir wann grosse excessse vorgegangen und Uns alsdamm angezeigt worden / nach befinden determiniren und ad pios usus verwenden lassen wollen belegt werden / wovon dieselige welche den Verbrecher angehen / oder aufffinden / den zehenden Theil zu genießen haben: Und wann jemand öfters darwieder handeln würde / dergestalt daß ein Trevel und Verachtung dabey solte verspüret werden / oder auch gar jemand der Visitation sich gewaltsamer Weise zu widersetzen unternehmen

men würde / soll selbiger Frevler nach Verdienst mit Landes-Vertwei-  
fung oder anderer harter Leibes-Straffe belegt werden: Wornach sich  
jedermänniglich gehorsamst zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Weilen auch der Gottes-Dienst am Sonntage fast überall auff  
dem Lande und in denen Dörffern sehr schlecht und kalt sinnig verrichtet  
wird: So wollen Wir hiermit nochmahlen allergnädigst und ernstlich  
verordnet haben / daß die Prediger auff dem Lande / außser denen Son-  
ntag Morgens-Predigten / auch Nachmittage ihre Zuhörer / Jung und  
Alt / in die Kirche kommen lassen / und selbige nicht allein aus der vorge-  
haltenen Predigt examiniren / sondern sie auch in dem Catechismo  
unterweisen und zur Übung eines Christlichen Lebens mit guten Exem-  
peln und Ermahnungen anführen sollen / und soll die Obrigkeit jedes  
Orts die Unterthanen Jung und Alt / darzu mit Ernst anhalten / auch  
selbst bey solchen Gottseligen Übungen sich einfinden: Wann ein Pre-  
diger Matrem & Filiam, oder auch mehr Kirchen zu besorgen hatt / soll  
solches an dem Orte / wo die letzte Predigt geschehen / verrichtet werden.

Welchemnach Wir dann allen und jeden Magistraten in Städ-  
ten / Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patronis auff dem Lande hier-  
mit allergnädigst und ernstlich anbefehlen / hierüber treulich und sorg-  
fältig zu halten / und wieder die Contravenienten mit der hertinnen  
gesetzten Straffe unablässig und bey Vermeidung Unserer Ungnade  
zu verfahren / oder gewärtig zu seyn / daß auff den säumigen Fall solche  
doppelt von ihnen bezgetrieben / auch vorkommenden Umständen nach  
sie ihrer Jurisdiction und Juris Patronatus priviret und verlustig  
erkläret werden sollen / worunter dann Unser Officium Fisci gehörig  
zu vigiliren hat. Dafern auch die Prediger diesem Unserm Edict nach-  
zuleben unterlassen würden: So haben jetztgedachte Magistraten/  
Gerichts-Obrigkeiten und Kirchen-Patroni solches Unserm Geis-  
tlichen Consistorio allhier sofort anzuzeigen / welches selbige / wann sie  
keine erhebliche Ursachen anführen können / mit einer unnachlässlichen  
Geld-Busse / auch der Suspension und vorkommenden Umständen  
nach der remotion ab officio zu belegen / und solchergestalt ih-  
res Orts diesem Unserm wiederholten Edicto Nachdruck zu ge-  
ben hat.

Dr.

Urkundlich haben Wir dieses durch den Druck zu Jedermanns  
Wissenschaft bringen und unter Unserer Unterschrift und Inseigel aus-  
fertigen lassen / wollen auch / damit dasselbe in stetem Gedächtniß ver-  
bleiben und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne/  
das; solches alle viertel Jahr von denen Kanzeln aller Orten abgelesen  
und an den Thoren und Rath-Häusern angeheftet werden solle. So  
geschehen und gegeben zu Sölln an der Spree / den 28. Octobris, 1711.

Friderich.

L. S.

M. L. von Preußen.

Eibin

Wied. de. aufp. ligen  
alt. Subh. p. t.

17. 20. 1711.

N. 88.

Rg 4675

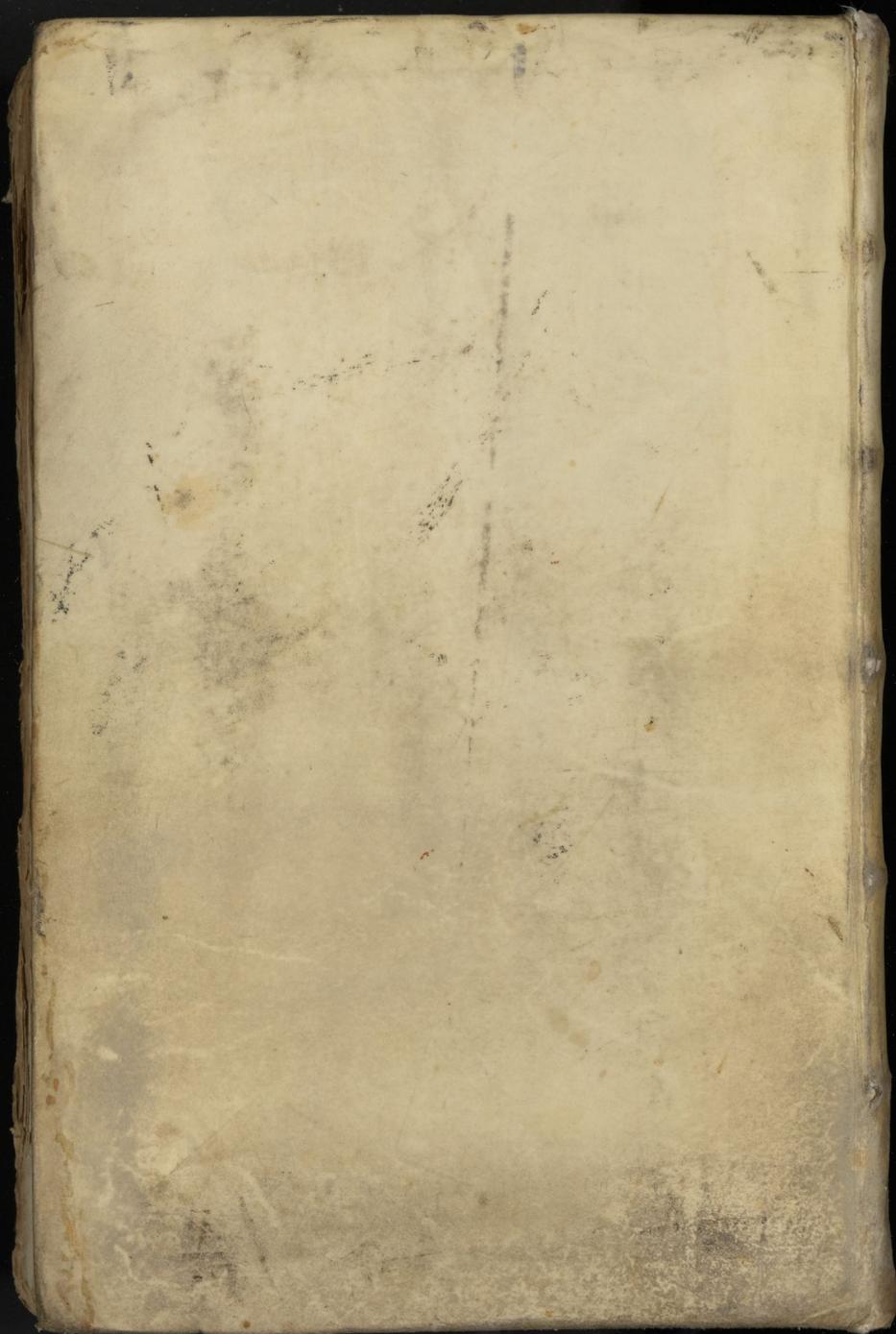
40.

HS-Abt.

W1P  
W17

Abt.





Edictum vom 28. Octob. A. 7 Ad.

<sup>vorn</sup>  
Zusfälligkeit des Vorbruff = ~~Zugend~~.



Dr Friedrich/  
von Gottes Gnaden/  
König in Preussen / Marggraff zu  
Brandenburg / des Heil. Röm.  
Reichs Erz-Cämmerer und Chur-  
fürst Souverainer Prinz von Dra-  
nien / Neufchatel und Vallengin, zu

Saadehura / Gleve / Bülich / Berge / Stettin / Pommern /  
den / zu Mecklenburg / auch in  
erzog / Burggraff zu Nürnberg /  
Künden / Gannu / Wenden /  
nd Mdersz / Graff zu Hohenzol-  
ck / Ravensberg / Hohenstem-  
hwerin / Bühren und Lehdam /  
d Blüzingen / Herr zu Raven-  
/ Stargard / Lauenburg / Bü-  
u. u.

in Unseren Prälaten / Grafen / Herren /  
erweisen / Haupt- und Ambt-Leuten /  
Flecken / Gerichts-Obriheiten / Ver-  
ern / wie auch insgemein allen Unseren  
d Markt Brandenburg / dieß- und jen-  
Entbietung Unsers gnädigsten Grusses /  
allerunterthänigst vorgetragen worden /  
5. wieder die Profanation und Enthe-  
publicirtes Edict nicht weniger als die  
lehr und mehr auffser Acht gelassen / und  
Magistraten in Städten / wie auch von  
d Kirchen Patronis auff dem Lande mit  
) ( solchem

